



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 23 60

Niederkrüchten, den 01.08.2019

Vorlagen-Nr. 1248-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

## **Appell zum Kiesabbau**

### Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 29. Juni 2019 wendet sich das Aktionsbündnis Niederrheinappell mit der Bitte an den Bürgermeister, sich gegenüber dem Land, den Planungsbehörden und dem Kreis für eine nachhaltige Rohstoffpolitik einzusetzen. Das Schreiben ist nicht als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten, da es an einem erkennbaren Absender fehlt. Gleichwohl soll der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Initiative informiert werden.

Auslöser der Initiative ist der neue Landesentwicklungsplan, dessen Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zu oberflächennahen Rohstoffen gemäß einem im Kreis Wesel beauftragten Rechtsgutachten möglicherweise rechtlich anfechtbar sind. Konkret wendet sich die Initiative gegen die Erweiterung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre. Damit entsteht zwangsläufig ein höherer Bedarf, der sich in einer vermehrten Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau niederschlagen kann.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Thema oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu den Versorgungszeiträumen, nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 26.06.2018, folgende Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes abgegeben:

### **Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“**

*Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vor-*

*ranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.*

*Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.*

*Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nicht-energetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.*

#### **Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“**

#### **Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“**

*Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungsperi-*

*zonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.*

Die zentrale Forderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Ausweisung der BSAB in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist in den mittlerweile beschlossenen Landesentwicklungsplan eingeflossen. Damit ist eine Abgrabung außerhalb der im Regionalplan definierten Bereiche nicht möglich. An der Erhöhung des Versorgungszeitraums wurde festgehalten.

Die Verwaltung sieht aktuell nicht das Erfordernis weiterer Aktivitäten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen. Letztlich bleibt abzuwarten, ob auf Basis des neuen Landesentwicklungsplanes eine Änderung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan erforderlich wird. Erst im Rahmen einer eventuellen Regionalplanänderung wird erkennbar, ob Auswirkungen auf die Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten sind.

Die Ausführungen der Verwaltung werden dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Schreiben Aktionsbündnis Niederrheinappell vom 29. Juni 2019

In Vertretung

gez. Schippers